Werk

Label: Impressum

Ort: Berlin

Jahr: 1918

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0020|log84

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

vaterländische Kulturbesitz empfindlich gemindert würde, sind in der ersten Abteilung A zusammenzufassen: die weniger bedeutsamen in einer Liste B. Über die Aufnahme in die Verzeichnisse entscheidet der Minister; Einspruch dagegen ist ausgeschlossen.

3. Es wird eine fünfgliedrige Behörde, die „besondere Bauschau" (Bygningsyn) zur Wahrnehmung der Geschäfte der Denkmalpflege an diesen Denkmälern geschaffen. Unter den Mitgliedern, die der Minister zu berufen hat, ist der Leiter der zweiten (der geschichtlichen) Abteilung des National-Museums (sein Amt ist mit dem des obersten Denkmalpflegers in Dänemark verbunden), ein von der Akademie der Künste vorgeschlagener Baumeister und ein Rechtskundiger. Der Minister bestimmt den Vorsitzenden.

4. Die Eigentümer und die etwaigen Inhaber der in die Listen eingetragenen Gegenstände erhalten von der Eintragung Mitteilung, ingleichen die örtlichen Gemeindebehörden, das Bauamt, die Polizei und die Führer der Grundbücher; diese haben im Grundbuch den Vermerk zu machen und der Bauschau Änderungen in den Besitzverhältnissen mitzuteilen.

5. Will jemand ein in der Liste A enthaltenes Baudenkmal abbrechen, so hat er das der Bauschau anzuzeigen und bis sechs Monate auf die Entscheidung zu warten. Wenn die Absicht nicht gebilligt wird, so hat sich die Bauschau mit dem Minister in Verbindung zu setzen, und er kann aus den ihm für die Denkmalpflege zustehenden Mitteln oder, wenn mehr als 20000 Kronen erforderlich sind, aus den ihm durch ein Gesetz vom Reichstage zu bewilligenden, das Baudenkmal freihändig ankaufen oder auch enteignen. Der Eigentümer ist dann gehalten, das Baudenkmal unangetastet zu lassen, bis der Abschluß herbeigeführt ist.

6. Will der Besitzer eines solchen Gegenstandes nur Veränderungen vornehmen, die über den Begriff der regelmäßigen Unterhaltung hinausgehen, so hat er der Bauschau unter genauer Angabe seiner Absichten Anzeige zu machen und acht Wochen Zeit zu lassen. Die Bauschau kann inzwischen, wenn sie Anlaß dazu hat, mit ihm verhandeln und ihre Gegenvorschläge machen: erfordert deren Ausführung erhöhte Kosten, so hat das mit Wissen des Ministers und in dessen Einverständnis zu geschehen, und für solche Mehrkosten kommt der Staat auf, soweit sie nicht durch erhöhten Nutzungswert aufgewogen werden. Die eigenen Kosten sind überall von der Bauschau zu tragen; sie hat bei den Arbeiten das Recht der Aufsicht und der schließlichen Prüfung.

7. In geeigneten Fällen wird das Baudenkmal in die Zahl der „gefriedeten" aufzunehmen sein, d. h. der Denkmäler, die bei Zustimmung der Eigentümer unter dauernden Schutz und in ein Miteigentum des Staates gestellt sind. Diese stehen unter der Aufsicht des Denkmalpflegers, und alle Kosten für Instandsetzung und Unterhaltung werden durch diesen aufgebracht.

8. Die Denkmäler der Abteilung B unterliegen gleicher Aufsicht, und die Anzeigepflicht ist dieselbe, bei einer Frist von acht Wochen. Inzwischen ist der Bauschau Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Ratschläge und Vorschläge zu erwägen und mitzuteilen und mit dem Eigentümer auch zu verhandeln. „Wünscht der Eigentümer dem Rate der Bauschau nicht zu folgen, so muß er ihr davon Mitteilung tun".*)

9. Die Folgen eines eigenmächtigen Eingreifens in den Bestand eines in die Abteilung A aufgenommenen Denkmals können von der Bauschau auf Kosten des dafür Verantwortlichen gebessert oder aufgehoben werden.

10. Die Denkmäler der Abteilung A zu vernachlässigen oder zu verwahrlosen ist nicht erlaubt. Geschieht es doch, so kann, mit des Ministers Einverständnis, dem Eigentümer das Notwendige auferlegt werden. Auch kann die Instandsetzung unter Umständen ohne seine Mitwirkung verfügt werden, wenn er der Pflicht nicht in der gestellten Frist nachgekommen ist. Von den erwachsenen Kosten wird der Teil, der etwa über das Notwendige hinausgeht, vom Staate getragen.

11. Wird ein Baudenkmal von einem Brandschaden oder ähnlichem Unfall betroffen, so hat sogleich die Mitwirkung der Bauschau einzutreten; dies gilt für die Gegenstände der Listen A und B.

12. Ein wie großer Teil der Kosten in den einzelnen Fällen, nach den Bestimmungen des Gesetzes, vom Staate zu tragen sein wird, das ist, wenn darüber Meinungsverschiedenheiten entstehen, durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, das von dem ordentlichen Gerichte mit der Entscheidung zu betrauen ist.

13. Die Behörden, in deren Bereiche das Baudenkmal liegt (s. Abs. 4), haben über der Beachtung des Gesetzes zu wachen und die Bauschau auf dem Laufenden zu halten.

14. Es geht alljährlich ein Bericht über die Tätigkeit der Bauschau und die Vorgänge auf ihrem Gebiete an den Minister, wie auch an den Reichstag.

15. Wer sich gegen das Gesetz vergeht, fällt in eine Buße bis zu 10000 Kronen; sie auszusprechen ist Polizeisache.

*) Hier hat die Gesetzgebung eine Lücke gelassen, die unter Umständen empfindlich bemerkbar werden kann. Gegen verstockten und grundsätzlichen Widerstand hätte man freilich, wenn sich der Fall doch als wichtiger erweist, die Möglichkeit, die „jeder Zeit" mögliche Eintragung in Liste A vorzunehmen, wogegen kein Einspruch erhoben werden kann, und dann die weiteren Schritte in Übereinstimmung mit dem Gesetze zu tun, was umsoweniger Anstoß geben kann, da ja im weiteren die Mitwirkung und Entscheidung des Ministers eintreten wird.

Mit dem Gesetze zugleich ist die Liste A fertig vorgelegt worden und in Kraft gesetzt, an der zweiten wird noch gearbeitet. Wie umfangreich diese zu werden verspricht, kann man an der Ausdehnung ermessen. Diese Liste A führt auf: aus Kopenhagen, nebst Christianshafen und Friedrichsburg 31 + 9 + 6 Eigentums-, 36 Staatsgebäude (darunter die Schlösser, Festungswälle, eine Brücke, Kran, Gartenhäuser). Aus den anderen Städten 154 (darunter „eine Auswahl von etwa 15 der besten Fachwerkhäuser zu Ripen"). Vom Lande 110. Eigentliche Denkmäler, Standbilder, Brunnen 12. Also zusammen 358, in einem nicht großen Lande, das an Denkmälern nicht eben reich ist.

Die Form der Liste ist die allereinfachste, nur zur Kenntlichmachung des Gegenstandes bestimmte: es wird angegeben: 1. Ort — auch wohl Straße und Zahl — 2. „Beschaffenheit" d. h. Benennung, Benutzungsart, ob Stein oder Fachwerk. 3. „Alter", d. h. Jahreszahl oder Stil. 4. Eigentümer.

Bücherschau.

Alte und neue Glocken. Als ein Katalog der Kirchenglocken im österreichischen Küstenlande und in angrenzenden Gebieten mit Beiträgen zur Geschichte der Gußmeister verfaßt von Dr. Anton Gnirs. Wien 1917. Kunstverlag Anton Schroll u. Ko. 228 S. in 8° mit 305 Abb. Geh. 10 *M*.

Ein lebendiges Stück Kulturgeschichte, sechs Jahrhunderte umspannend, rollt dieser Katalog der Kirchenglocken im österreichischen Küstenlande der Adria und in den angrenzenden Gebieten Krains und Steiermarks vor unseren Augen auf. Mit mehr als 300 prächtigen Abbildungen und in fesselnder, knapper Darstellung läßt er uns den großen Wetteifer von neuem fühlen, den deutsche, österreichische und venetianische Glockengießer in diesem Grenz- und Übergangsgebiet entfalteten. Sogar die Kunst spanischer Gießer ist reich untermischt. Eine Fülle von Meisterarbeiten der Modellierkunst und der Gußplastik ist hier in sorgfältiger Auswahl vorgeführt. Fast jede der Bildschmuckdarstellungen hat etwas Eigenartiges und Fesselndes an sich. Selbst wenn der Leser nicht das Verständnis des Kunstforschers entgegenbringt, ist die Veröffentlichung schon als Bilderwerk anregend und belehrend. Eine zeitliche Ordnung der rund 500 Glocken, statt einer nach Ortsnamen, hätte allerdings dieses Studium wesentlich erleichtert. Von besonderer Wichtigkeit ist die eine, das Wesen der Sache treffende Wahrnehmung, wie seit dem 16. Jahrhundert die Neigung jener Meister für das Äußere zurücktritt und dafür die Sorgfalt zur Gewinnung einer klangvolleren Form sichtlich wächst. Die Wandlungen, die in dieser Beziehung in dem Kataloge in die Erscheinung treten, sind glockenkundlich von größter Bedeutung, und es ist nur zu bedauern, daß bei der Bestandaufnahme anläßlich der Enteignung der Glockensachverständige nicht mitwirken konnte. Der überreiche Stoff verschiedenster Herkunft würde eine vollständige, für die Zukunft wertvolle Theorie der Glockenakustik geliefert haben, und viele von den abgebildeten Formen lassen Klangerscheinungen vermuten, die die dauernde Erhaltung dieser Glocken als Denkmäler verlangt hätten. Die Durchführung einer solchen Mitarbeit wäre auf den Sammelplätzen besonders bequem gewesen. — Vielleicht ist diese bei der geplanten Fortführung der Aufnahmearbeit noch zu erhoffen. — Leider sind fast alle in der Verzeichnung aufgenommenen Kunstschätze vernichtet worden. Um so wertvoller ist die vorliegende Veröffentlichung als ein Werk der Denkmalpflege.

Charlottenburg-Bautzen. Biehle.

Inhalt: Die alten Rathäuser der Stadt Barmen. — Die alte katholische Pfarrkirche in Alt-Tarnowitz in Oberschlesien. — Alte Häuser in Fraustadt. — Zur Anwendung des preußischen Ausgrabungsgesetzes. — Vermischtes: Ernennung zum stellvertretenden Konservator der Kunstdenkmäler in Preußen. — Westpreußische Glockenkunde. — Dänisches Gesetz zum Schutze der weltlichen Denkmäler. — Bücherschau.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Fr. Schultze, Berlin.
Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn, Berlin.
Druck der Buchdruckerei Gebrüder Ernst, Berlin.

Nr. 6.